



Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Spalt

§ 1

Aufgaben und Rechte

1. Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der älteren Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung im Alter entgegenzuwirken. Er begleitet die Koordination der bestehenden Zielgruppenangebote durch Vereine und Verbände und ergänzt sie im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten.
2. Der Seniorenbeirat berät bezüglich der und koordiniert die Interessen von Senioren / innen gegenüber der Stadt und Behörden und Institutionen. Er führt aber keine Rechtsberatung durch, sondern verweist Ratsuchende an die zuständigen Stellen und pflegt Kontakt mit diesen Stellen.
3. Der Seniorenbeirat kann den Stadtrat und die Verwaltung in den älteren Mitbürger betreffenden Fragen und Angelegenheiten beraten und Empfehlungen aussprechen, u.a. bei der
 - Planung und Durchführung von Projekten, die die Senioren direkt berühren
 - Schaffung von Möglichkeiten aktiver Lebensgestaltung und
 - Planung und Gestaltung in den Bereichen Wohnen und Wohnumfeld, Verkehr, Sozialwesen, Gesundheit, Kultur und Bildung.
4. Die Stadtverwaltung gewährt dem Seniorenbeirat Einsicht in die Planungsunterlagen, soweit sie sich direkt mit seniorenrelevanten Angelegenheiten befassen und nicht der Vertraulichkeit unterliegen. Bei Bedarf kann der Seniorenbeirat Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und Anträge einreichen.
5. Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig. Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher kein Träger vermögensrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen sein.

Zur Vorbereitung und Durchführung fachbezogener Aufgaben können aus der Mitte des Seniorenbeirates Arbeitskreise, Fachausschüsse und Projektgruppen gebildet werden.



§ 2

Zusammensetzung

1. Der Seniorenbeirat setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Beauftragte aus Vereinen, Verbänden, Kirchen und Senioreneinrichtungen. Je Verein bzw. Verband, Institution kann an der jeweiligen Sitzung des Seniorenbeirates nur eine Person stimmberechtigt teilnehmen.
 - b) Einzelpersonen der Einwohnerschaft, die mindestens drei Monate ihren Wohnsitz im Stadtgebiet haben. Sie dürfen in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Stadt Spalt stehen.
 - c) Vom Stadtrat Spalt beauftragte Mitglieder des Stadtrats ohne Stimmrecht, die Seniorenbeauftragten.

Der Erste Bürgermeister der Stadt Spalt und die vom Stadtrat Spalt beauftragten Seniorenbeauftragten werden zu den Sitzungen des Seniorenbeirates geladen.

Als nichtstimmberechtigte Mitglieder können Fachleute zu den Sitzungen geladen werden.

2. Spätestens acht Wochen vor Beginn einer neuen Amtsperiode wird über eine öffentliche Bekanntmachung die Bevölkerung aufgerufen, ihre Kandidatur oder Kandidat/innen formlos anzumelden.
3. Ebenso werden Vereine bzw. Verbände ihre Beauftragten und deren jeweilige Stellvertreter vor dem Beginn einer neuen Amtsperiode benennen.

§ 3

Bestellungsverfahren

1. Alle innerhalb der Bekanntmachungsfrist angemeldeten oder benannten Kandidaten/innen können für einen Zeitraum von drei Jahren stimmberechtigte Mitglieder des Seniorenbeirates sein. Sie werden vom Stadtrat rechtzeitig zu Beginn der Amtsperiode für drei Jahre durch Beschluss bestellt. Eine erneute Kandidatur zum Seniorenbeirat ist zulässig.
2. Die Amtsperiode beginnt am 01. Juli. Eine Amtsperiode dauert im Regelfall drei Jahre.
3. Scheidet ein Mitglied des Seniorenbeirates vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann eine nachfolgende Person vom Vorstand des Seniorenbeirats dem Stadtrat vorgeschlagen werden.

§ 4

Wahl des Vorstandes

1. Der Seniorenbeirat, also Einzelpersonen der Bürgerschaft und Beauftragte der Vereine und Verbände, wählt in seiner ersten Sitzung zu Beginn der Amtsperiode aus dem Kreis seiner Mitglieder eine / einen Vorsitzenden / Vorsitzende sowie zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter und eine / einen Schriftführer /Schriftführerin. Die Wahl erfolgt geheim. Die einfache Mehrheit gilt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die gewählten Organträger werden vom Stadtrat durch Beschluss bestätigt.
2. Scheidet die / der Vorsitzende oder ihre / seine Stellvertretung oder die /der Schriftführerin / Schriftführer vor Ablauf der Amtsperiode aus, wählt der Seniorenbeirat für die restliche Amtszeit die zu besetzende Funktion neu.

§ 5

Aufgaben des Vorsitzenden

1. Die / der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber der Stadt Spalt, den Verbänden, Organisationen und der Öffentlichkeit. Dabei stellt die Zusammenarbeit mit den Seniorenbeauftragten der Stadt Spalt ein wichtiges Bindeglied zur Stadt dar.
2. Die / der Vorsitzende erhält die Ladungen zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates. Einmal jährlich soll der / die Vorsitzende des Seniorenbeirats einen Jahresbericht dem Stadtrat vorstellen.

§ 6

Geschäftsgang

1. Die / der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat in der Regel monatlich, nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, ein.

Die erste Sitzung in der jeweils neuen Amtsperiode wird vom Ersten Bürgermeister der Stadt Spalt oder seinem Stellvertreter einberufen.

Bei der ersten Sitzung der Organträger nach ihrer Bestätigung legen diese die künftige Verteilung der Aufgaben fest.

2. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich mindestens 10 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung. Den E-Mail- und Postversand übernimmt die / Vorsitzende des Seniorenbeirats. Die Kosten des Postversandes übernimmt die Stadt Spalt.

Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich und mit der vorgesehenen Tagesordnung durch Aushang in den Amtstafeln der Stadt Spalt bekannt zu machen.

§ 7

Beschlussfähigkeit

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Video-Besprechungen gelten analog die gleichen Regeln.

§ 8

Niederschrift

Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der /dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern sowie der Stadt Spalt zu senden.

§ 9

Ehrenamt

Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Es wird keine Entschädigung gewährt. Auslagen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, werden nach Rücksprache mit der Verwaltung der Stadt Spalt, auf Antrag und gegen Nachweis der tatsächlichen Kosten sowie vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, von der Stadt Spalt erstattet.

§ 10

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Spalt, den 16.12.2020



(Udo Weingart)
1. Bürgermeister



Bernhard Gropper
Kommissarischer Vorsitzender
Seniorenbeirat für die Stadt Spalt